



Vertrag

zwischen der

Gemeinde Rüti ZH

vertreten durch den Gemeinderat

und der

Gemeinde Bubikon

vertreten durch den Gemeinderat

über den

Anschluss von Teileinzugsgebieten der Gemeinde Bubikon an die Kanalisation und an die ARA der Gemeinde Rüti (Anschlussvertrag)

Inhaltsverzeichnis

1	Sinn und Zweck.....	2
2	Übernahme, Reinigung und Beseitigung des Abwassers.....	2
3	Anschluss und Beschaffenheit des Abwassers	2
4	Art der Entwässerung	2
5	Eigentum, Unterhalt, Betrieb	3
6	Investitionskosten	3
7	Betriebskosten.....	4
8	Einkaufssumme	4
9	Schlussbestimmungen	4
10	Glossar	5

1 Sinn und Zweck

Art. 1 Sämtliche Beteiligten stimmen im Grundsatz dem Anschluss des Abwassers aus der Gemeinde Bubikon gemäss Art. 2 an die Kanalisation und an die ARA der Gemeinde Rüti zu.

2 Übernahme, Reinigung und Beseitigung des Abwassers

Art. 2 Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich, die aus den Einzugsgebieten Barenberg, Wiederzell, Schlossberg, Schwarz, Kämmoos inkl. Golfplatz, Zell sowie aus der Badeanstalt Egelsee (vgl. Genereller Entwässerungsplan Situation 1:2500, 2019) der Gemeinde Bubikon anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer unter Vorbehalt von Kapitel 3 zu übernehmen und fachgerecht, sowie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechend, zu reinigen und zu beseitigen.

Art. 3 Bei einer Ausbaugrösse der ARA Rüti von 16'000 Einwohnerwerten (EW), wird der Gemeinde Bubikon das Recht eingeräumt:

- eine Schmutzstoff-Fracht von max. 400 EW einzuleiten und
- eine Schmutzwassermenge von maximal 9.6 m³/h, 64 m³/d einzuleiten

Bei geänderten Verhältnissen von Art und Menge des Abwassers, wird dem Gemeinderat von Bubikon und Rüti das Recht gewährt, Anpassungen des Anschlussvertrages bzw. des Abrechnungsschlüssels vorzunehmen.

3 Anschluss und Beschaffenheit des Abwassers

Art. 4 Die Gemeinde Bubikon ist verpflichtet das in den Einzugsgebieten nach Art. 2 anfallende Abwasser in das Kanalnetz der Gemeinde Rüti abzuleiten. Die Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde Rüti erfolgt im Anschlusschacht Nr. 788, Rüti.

Art. 5 Die Mitbenutzung des Kanalisationsnetzes der Gemeinde Rüti durch die Gemeinde Bubikon, zwischen Anschlusschacht Nr. 788 und der ARA Rüti, bleibt ohne Kostenfolge.

Art. 6 Die Gemeinde Rüti hat das Recht, ohne Kostenfolge an die Gemeinde Bubikon, Abwasser aus dem Gemeindegebiet Rüti an die gemeinsam genutzten Anschlussleitungen, anzuschliessen.

Art. 7 Die Übernahme des Abwassers kann durch die Gemeinde Rüti abgelehnt werden, wenn die Abwässer nicht den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201) entsprechen.

Art. 8 Die der Kanalisation und der ARA Rüti zugeleiteten Abwässer, müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalles behindern.

4 Art der Entwässerung

Art. 9 Die Entwässerung der Gemeinde Bubikon hat gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) im Trennsystem zu erfolgen. Die Gemeinde Bubikon ist dafür besorgt, Regen und Fremdwassereintritte ins Kanalisationsnetz zu vermeiden und führt deswegen regelmässig Kontrollen durch.

Bei wesentlichen Änderungen dieses Planungsinstrumentes ist die Gemeinde Rüti zu informieren.

- Art. 10 Bei Störfällen hat die Gemeinde Rüti das Recht, die an der Gemeinde Bubikon angeschlossenen Abwasseranlagen, welche in das Kanalnetz der Gemeinde Rüti ableiten, zu kontrollieren. Die Gemeinde Bubikon ist zu informieren.

5 Eigentum, Unterhalt, Betrieb

- Art. 11 Die Abwasserentsorgungs- und Infrastrukturanlage gehören zum Eigentum derjenigen Gemeinde auf deren Gebiet diese liegen.
- Art. 12 Die Gemeinde Bubikon verpflichtet sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes von Rüti, des Pumpwerks Schwimmbad Schwarz oder der ARA Rüti beeinträchtigen, auf eigene Kosten zu beheben.
- Art. 13 Für den Betrieb und Unterhalt der ARA Rüti sowie der mitbenützten Kanalabschnitte ist die Gemeinde Rüti alleinverantwortlich. Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Bubikon mitbenützten Kanalabschnitte, in fachgerechtem Zustand zu halten.

6 Investitionskosten

- Art. 14 Investitionskosten im Sinne dieses Vertrags sind Erneuerungen, Ausbauten und Werterhaltung für die ARA Rüti und das Pumpwerk Schwimmbad Schwarz, die über den normalen Unterhalt hinaus gehen. Investitionen in das Kanalisationsnetz sind nicht Teil des Vertrags.
- Art. 15 Für die Kalkulation der Investitionskosten des gemeinsam genutzten Pumpwerks Schwimmbad Schwarz ist das Verhältnis der Schmutzstoff-Fracht am Anschlusschacht Nr. 788 relevant. Es wird von folgendem Verhältnis der Schmutzstofffrachten ausgegangen.

	Schmutzstofffrachten	Verhältnis
Fracht Bubikon:	391 EW	50%
Fracht Rüti:	395 EW	50%

Bei wesentlichen Änderungen des Verhältnisses der Schmutzstofffrachten wird die Verteilung entsprechend angepasst. Die Gemeinderäte der Gemeinden Rüti und Bubikon werden berechtigt, die EW für zukünftige Investitionen neu festzulegen oder anzupassen.

- Art. 16 Werden an der ARA Rüti bauliche oder technische Massnahmen zum Zweck der Erhöhung der Abbauleistung notwendig (z.B. weitere Reinigungsstufen, etc.) hat sich die Gemeinde Bubikon anteilmässig Art. 3 an den Investitionskosten zu beteiligen.

Für die anteilmässigen Investitionskosten der Gemeinde Bubikon für die ARA Rüti bei der aktuellen Ausbaugrösse von 16'000 EW sind die EW gemäss Art. 3 massgebend. Die Gemeinderäte der Gemeinden Rüti und Bubikon werden berechtigt, die EW für zukünftige Investitionen neu festzulegen oder anzupassen.

- Art. 17 Die Gemeinde Rüti informiert die Gemeinde Bubikon jährlich über das Budget und die geplanten Investitionsvorhaben der Siedlungsentwässerung, welche die Gemeinde Bubikon betreffen, aus dem 5-jährigen Investitionsplan (Information bis Ende Juni).
- Art. 18 Die Gemeinde Bubikon wird bei ausserordentlichen Investitionen ab Fr. 20'000.- vorgängig informiert und angehört.

7 Betriebskosten

Art. 19 Die Gemeinde Bubikon hat der Gemeinde Rüti einen jährlichen Betriebskostenbeitrag an die ARA Rüti zu bezahlen. Der Betriebskostenanteil der Gemeinde Bubikon wird anhand der von Bubikon bzw. Rüti angeschlossenen EW, der gemessenen Abwassermengen bei der Pumpstation Schwimmbad Schwarz und der ARA Rüti berechnet. Die Abwassermenge auf der ARA Rüti wird im Ablauf gemessen, wobei an dieser Stelle das Abwasser des Pumpwerkes Bubikon enthalten ist.

$$\text{Anteil Bubikon} = \left(\frac{EW_{\text{Bubikon}}}{EW_{\text{ARA}}} \right)$$

mit:

EW_{Bubikon} : aus Bubikon an ARA Rüti angeschlossene EW, gemittelt über Kalenderjahr

EW_{ARA} total an die ARA angeschlossene EW, gemittelt über Kalenderjahr

Betriebserträge werden ebenfalls nach obigem Schlüssel berechnet und der Gemeinde Bubikon vergütet.

Art. 20 Bei geänderten Verhältnissen der Art und Menge des Abwassers, wird den Gemeinderäten von Bubikon und Rüti das Recht gewährt, Anpassungen des Abrechnungsschlüssels vorzunehmen.

Art. 21 Die Gemeinde Bubikon hat der Gemeinde Rüti einen jährlichen Betriebskostenbeitrag an das Pumpwerk Schwimmbad Schwarz zu bezahlen. Für die Aufteilung der Betriebskosten des gemeinsam genutzten Pumpwerks Schwimmbad Schwarz sind die Einwohnerwerte (EW) gemäss Art. 15 massgebend.

Art. 22 Die Kosten für Betrieb und Unterhalt beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die Gemeinde Bubikon leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung von 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresbetriebsrechnung jeweils bis Ende Februar des Folgejahres.

Die Betriebsrechnungen sind der Partnergemeinde offenzulegen.

8 Einkaufssumme

Art. 23 Die Gemeinde Bubikon hat sich gemäss dem genehmigten Vertrag über die Abnahme und Reinigung von Abwasser vom 29. Oktober 1982 bereits anteilmässige in die ARA Rüti eingekauft, daher entfällt bei Abschluss des vorliegenden Anschlussvertrages eine einmalige Einkaufssumme. Die ARA Rüti bleibt im Eigentum der Gemeinde Rüti und wird von ihr betrieben, unterhalten, erneuert und bei Bedarf ausgebaut.

9 Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages oder geltender eidgenössischer und kantonaler Vorschriften entstehen sollten.

Art. 25 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert und aufgehoben werden.

Gegen den Willen des anderen Vertragspartners kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auflösen, jedoch nur dann, wenn der Zweck, für den er abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahinfallen sollte.

Der Vertrag ist jedoch frühestens auf 25 Jahre nach Abschluss des Vertrags kündbar.

Art. 26 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Hinwil). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 27 Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die zuständigen Organe der Gemeinden Rüti und Bubikon in Kraft.

Dieser Vertrag wird 2-fach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

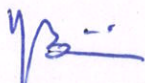
Rüti, den

Bubikon, den

22. SEP. 2022

Gemeinderat Rüti

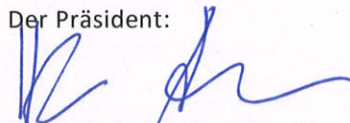
Die Präsidentin:



Yvonne Bürgin

Gemeinderat Bubikon

Der Präsident:



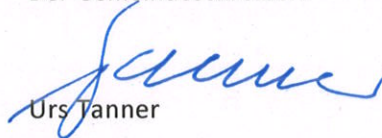
Hans Christian Angele

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Ziltener

Der Gemeindeschreiber:



Urs Tanner

10 Glossar

ARA Abwasserreinigungsanlage oder Kläranlage

EW Einwohnerwert = Summe der an eine Kläranlage angeschlossenen Einwohner und in Einwohneräquivalent umgerechnete Belastungen aus Industrie und Gewerbe

Q Bezeichnung für die Abwassermenge. Menge pro Zeiteinheit z.B. l/s, m³/h, m³/d oder m³/a